

Änderungsantrag

der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Gesundheit

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BT-Drs. 21/1511)

ÄA	Art.	Gesetz	Stichwort	Beschreibung	S.
12	Art. 1 Nr. 40 und Nr. 62	§§ 69 und 113 b SGB XI	Konkretisierung des Sicherstellungsauftrages	<ul style="list-style-type: none">Der Qualitätsausschuss wird mit der Aufgabe betraut, eine Definition von regionaler pflegerischer Unterversorgung anhand von bundeseinheitlichen Kriterien zu entwickeln. Diese sollen als Grundlage für die Evaluation der Versorgungssituation dienen, die die Pflegekassen im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages zu berücksichtigen haben.	2

Änderungsantrag

**der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Gesundheit
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege
(BT-Drs. 21/1511)**

Der Ausschuss für Gesundheit möge beschließen:

Änderungsantrag Nr. 12

Zu Artikel 1 Nummer 40 (§ 69 SGB XI)

Zu Artikel 1 Nummer 62 (§ 113b SGB XI)

(Konkretisierung des Sicherstellungsauftrages)

1. Artikel 1 Nummer 40 wird durch folgende Nummer 40 ersetzt:

, 40. § 69 wird durch den folgenden § 69 ersetzt:

„§ 69

Sicherstellungsauftrag

(1) Die Pflegekassen haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten (Sicherstellungsauftrag). Sie schließen hierzu Versorgungsverträge sowie Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen (§ 71) und sonstigen Leistungserbringern. Dabei sind die Vielfalt, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie das Selbstverständnis der Träger von Pflegeeinrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten.

(2) Bei ihren Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 haben die Pflegekassen insbesondere Erkenntnisse aus ihrer Evaluation der regionalen Versorgungssituation, aus den Empfehlungen der Ausschüsse nach § 8a Absatz 1 und, soweit diese in den Ländern bestehen, der Ausschüsse nach § 8a Absatz 2 und 3 sowie Erkenntnisse aus Anzeigen von Pflegeeinrichtungen nach § 73a Absatz 1 zu berücksichtigen. Grundlage der Evaluation sind die Vorgaben nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Ziffer 7. Ist es zur Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags erforderlich, haben die Pflegekassen Verträge mit Einzelpflegerpersonen gemäß § 77 Absatz 1 abzuschließen oder diese gemäß § 77 Absatz 2 selbst anzustellen.

2. In Artikel 1 Nummer 62 wird in Buchstabe c nach dem Doppelbuchstabe aa der Dreifachbuchstabe aaa eingefügt:

, aaa) Nach Satz 2 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Bis zum (6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) sind Kriterien für die Evaluation der regionalen Versorgungssituation nach § 69 Abs 2 Satz 1 vorzulegen, anhand derer für die einzelnen Leistungsarten des Dritten Abschnittes die Feststellung einer Unterversorgung bestimmt werden können.“

Begründung:

Erstmals wird im vorliegenden Gesetzentwurf durch den neuen Absatz 2 in § 69 festgelegt, dass die Pflegekassen bei ihren Aufgaben auch Erkenntnisse aus ihrer Evaluation der regionalen Versorgungssituation zu berücksichtigen haben. Im weiteren Verlauf des neuen Absatz 2 werden erstmals Handlungsoptionen bei Unterversorgung beschrieben, bis zur Einstellung von eigenem Personal.

Die Evaluation ist allerdings nicht an definierte Kriterien oder Maßzahlen gebunden. Dies bedeutet, dass es keine verlässliche Definition von pflegerischer Unterversorgung gibt, die zu verbindlichem Handeln führen muss. Dazu wäre es aber wichtig, bundeseinheitliche Kriterien für die Definition von pflegerischer Unterversorgung in zu bestimmenden Regionen, differenziert nach ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege als Grundlage für die Kategorisierung vorzuhalten.

Von daher wird vorgeschlagen, den Qualitätsausschuss nach § 113b SGB XI mit der Aufgabe zu betrauen, eine Definition von regionaler pflegerischer Unterversorgung anhand von Maßzahlen, Kriterien oder Verhältniszahl zu entwickeln, um die im Gesetz formulierte Evaluation der Versorgungssituation abgesichert vornehmen zu können.

Mit einer klaren Definition der Kriterien der Versorgungslage, die sich auf bestimmte räumliche Größen bezieht, entsteht ein regionaler Handlungsbedarf zur Sicherstellung. Dies könnte ein Ausgangspunkt für eine regionale Bedarfsplanung sein und zu einer regionalen Struktur der pflegerischen Versorgungsplanung führen, die nach Möglichkeit abgestimmt sein sollte mit der medizinischen Versorgungsplanung.